

39. 1. Über den Inhalt der Rechte und Pflichten des Staats aus der Inkorporation einer Kirche in ein Stift und der Säkularisation dieses Stifts.

2. Über den Umfang der Bindung an eine vom Kompetenzgerichtshof erlassene Entscheidung.

3. Erlischt durch Vereinigung von Gläubiger- und Schuldnerschaft das Recht aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber? Reichsdeputationshauptschluß — RDHSch. — vom 25. Februar 1803. Preuß. Verordnung über Kompetenzkonflikt vom 1. August 1879 (GS. S. 573). BGB. §§ 793 flg.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 1. April 1935 i. S. kath. Stiftspfarrgemeinde in G. (Kl.) w. Stiftsfonds in G. (Bekl.). IV 179/34.

I. Landgericht Paderborn.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Um das Jahr 946 wurde von dem Grafen Hauld in Geseke ein Kanonissenstift gegründet und dabei nach Angaben der Klägerin diesem

Stift eine damals bereits vorhandene Kirche, die der Seelsorge der inneren Stadt diene, und ihr Amtsvermögen übereignet. Das Stift übernahm fortan die Pfarrseelsorge in der Gemeinde. Es waren ein Pfarrer und drei Kanoniker mit der Seelsorge befaßt, diese jedoch nur aushilfsweise. Ende des 18. Jahrhunderts trat zu diesen vier Geistlichen noch ein Kommendatar. Die Mittel, die der Unterhaltung der die Pfarrseelsorge verrichtenden Geistlichen dienten, waren infolge der Einwirkung von Krieg und Reformation unzureichend geworden. Zur Abstellung der Mängel kam es nach nicht durchgeführten Versuchen unter Erzbischof Salentin von Köln, unter Erzbischof Ernst im Jahre 1587 zur Ernestinischen Union, durch welche die Erträgnisse einiger weiterer Vermögensstücke den alten Amtseinkünften dieser Geistlichen hinzugefügt wurden. Die Parteien haben darüber gestritten, ob diese neu zugetheilten Erträgnisse dem Stiftsvermögen entnommen waren oder außerhalb des Stifts stehenden selbständigen Fonds. So blieb der Zustand, bis im Jahre 1803 der Reichsdeputationshauptschluß erging. Durch ihn wurde das Stift mit dem Herzogtum Westfalen dem Großherzog von Hessen-Darmstadt zugeteilt. Im Jahre 1815 kam es dann an Preußen. Schon 1807 hatte der hessische Großherzog ein neues Statut erlassen. Am 28. Oktober 1819 regelte Preußen die Verhältnisse durch eine Kabinettsorder.

Mit der Klage verlangt die Klägerin die Ergänzung der Besoldung ihres zweiten Geistlichen, dessen Stellung der des ersten Kanonikers entspricht. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat dahin erkannt:

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, für die Zeit vom Erlasse dieses Urteils ab an die Klägerin oder an den bei ihr angestellten ersten Kanonikus alljährlich zu den Einkünften der Klägerin einen Zuschuß in solcher Höhe zu leisten, daß die Klägerin in der Lage ist, auch das dem ersten Kanonikus gemäß der jeweils geltenden Diözesanbesoldungsordnung für Vikare zustehende Gehalt zu zahlen. Bei Feststellung der Höhe des hiernach vom Beklagten zu bedeckenden Defizits sind jedoch diejenigen Beträge zu Gunsten des Beklagten in Anrechnung zu bringen, die der Klägerin auf Grund der von ihr bisher gefaßten Kirchensteuerbeschlüsse zufließen. Die Zuschußpflicht des Beklagten geht ferner nicht weiter, als die Erträge des auf ihn gelangten Vermögens des früheren Kanonissenstiftes in

Gesetze dazu ausreichen. Soweit die Klage weitergeht, wird sie abgewiesen.

Der Revision beider Parteien ist stattgegeben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

#### Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß das Rechtsverhältnis sich so wie aus einer Inkorporation gestaltet gehabt habe, und sieht in den Maßnahmen der hessischen und der preußischen Regierung eine Säkularisation. Nach seiner Meinung ergibt sich aus den hessischen und preußischen Maßnahmen nicht die Absicht, dem neuen Stift eigene Rechtspersönlichkeit zu geben und damit allgemeingültiges objektives Recht zu schaffen, sondern nur, Anordnungen über die nunmehrige Verwaltung des in den Machtbereich des Staats gezogenen Vermögens zu treffen. Der Verklagte ist also der Staat.

Als Folge der Übernahme des stiftlichen Vermögens auf den Staat ergibt sich nach der Meinung des Berufungsgerichts die Verpflichtung des Staats, gemäß der Verpflichtung des Stifts für die Seelsorgebedürfnisse der Klägerin aufzukommen. Dem ist beizutreten. Auch ohne Rücksicht auf die Kabinettsorder vom 25. September 1834, deren Heranziehung zur Beurteilung des Klagegrundes für die vorliegende Klage nach dem Urteil des Kompetenzgerichtshofes vom 28. März 1925 nicht angeht, ist im Gebiet des gemeinen Rechts, aber auch im Bereich des erst durch das Publikationspatent vom 21. Juni 1825 (GS. S. 153) in G. eingeführten Preußischen Allgemeinen Landrechts eine Verpflichtung des Staats in der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte immer anerkannt worden, auf Grund der Vermögensübernahme für die alten Pflichten des Stifts zur Deckung der Seelsorgebedürfnisse einzustehen (vgl. RGZ. Bd. 101 S. 10 [17]; JW. 1888 S. 350 Nr. 27).

Wenn auch der Reichsdeputationshauptschluß selbst nicht als Quelle subjektiver Berechtigung der Klägerin anzusehen ist (vgl. RGZ. Bd. 101 S. 12), so bilden für den Inhalt der rechtlichen Verpflichtungen des Staats doch auch die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses mit einer Grundlage (vgl. RGUrt. v. 26. Januar 1907 II 363/06). In erster Reihe aber bleibt für die Ansprüche der Klägerin der Umfang der Inkorporationsverpflichtung des Stifts maßgebend.

Da die Verleihungsurkunde nicht erhalten ist, müssen zur Feststellung des Inhalts der Verpflichtung neben Schlüssen aus der allgemeinen Rechtsentwicklung des Inkorporationsrechts die sonstigen geschichtlichen Nachrichten und der Besitzstand herangezogen werden. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Bedürfnisse eines Seelsorgegeistlichen, der drei Kanoniker und des Kommendatars durch das Stift gedeckt worden waren. Dabei war aber zu beachten, daß die fünf Geistlichen sowohl für die Aufgaben bestellt waren, die ihnen die katholische Kirche für das Stift zugewiesen hatte, als auch für die Aufgaben, die der Gemeinde gegenüber zu erfüllen waren, und daß die Tätigkeit insbesondere der drei Kanoniker nur aus Hilfsweise für die Gemeinde in Anspruch genommen war. Das Berufungsgericht trägt diesem Umstand auch Rechnung, indem es darauf hinweist, daß die Klägerin nur für einen Kanoniker Gehalt fordert. Ob überhaupt ein zweiter Seelsorger für die Gemeinde, die etwa 2500 Seelen umfaßt, erforderlich ist, wird nicht ausdrücklich gesagt, erscheinend jedoch von beiden Parteien für selbstverständlich gehalten. Die Pflicht des Staates erschöpft sich darin, die Seelsorge für die Gemeinde sicherzustellen. Wenn dazu also neben dem Pfarrer, dessen Unterhalt nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits ist, nur noch ein zweiter Geistlicher erforderlich ist, so geht die Verpflichtung des Staats auch nicht auf mehr als darauf, für diese zweite Stelle Mittel zu schaffen. Die für die Kanoniker und den Kommendatar im Stiftsvermögen ausgefonderten Teile bildeten nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, die allerdings im Gegensatz zu der Auffassung des Beklagten stehen, keine eigenen selbständigen Pfründen, waren vielmehr Teile des Stiftsvermögens geblieben und unterlagen daher ebenso wie alle anderen unselbständigen, mit Stiftungszwecken beschwerten Fonds solchen Stiftsvermögens (vgl. über Meßstiftungen RGZ. Bd. 94 S. 185 [188], über den Fundus für Vikare RGArt. v. 20. Oktober 1913 IV 277/13) der Einziehung durch den Staat. Gab also der Staat diese unselbständigen Teile des Stiftsvermögens im Jahre 1828 wieder heraus, damit sie der Seelsorge der Klägerin dienstbar wurden, so erfüllte er damit ganz oder zum Teil seine Verpflichtung, für die Seelsorgebedürfnisse der Klägerin aufzukommen.

Wie weit die Verpflichtung dadurch erfüllt worden ist, hängt von ihrem Inhalt ab. Dieser wird vom Berufungsgericht mehrfach dahin umschrieben, daß das Stift die gesamten Ausgaben

für die Stiftskirchengemeinde getragen hat. Das mag für die älteste Zeit richtig sein. Ob es für die letzten Jahrhunderte noch zutrifft, wird nicht ausreichend untersucht, hätte aber einer weiteren Erörterung bedurft. Ebenso, wie die kirchliche Behörde seinerzeit eine Inkorporationsverpflichtung begründen konnte und dabei deren Inhalt festzulegen pflegte, konnte der Bischof später Veränderungen vornehmen (vgl. Hinschius kath. Kirchenrecht Bd. 2 S. 454, 434). Die Bischöfe hatten seit dem Jahre 1573 (vgl. Bombiero-Armenac in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 42 kanonistische Abteilung XI S. 100) wieder das uneingeschränkte Recht, die portio congrua festzusetzen. Die Ernestinische Union von 1587 muß aus diesen Verhältnissen heraus betrachtet und die Frage geprüft werden, ob nicht nur die Bezüge des ersten Kanonikers durch die Union der Höhe nach bestimmt sind, sondern auch die Verpflichtung des Stifts abschließend geregelt worden ist. Dazu hätte beachtet werden müssen, ob sich früher oder in der Folgezeit Anhaltspunkte dafür ergeben haben, daß das Stift noch irgendwelche Zuhußen an den ersten Kanoniker geleistet hat außer den Vermögensteilen, die für ihn bisher und neu durch die Ernestinische Union ausgesondert worden waren. Es ist auffällig, daß vor der Ernestinischen Union die hinlänglichen Renten mangelten, so daß die Kanoniker in G. nicht residieren konnten. Das Stift ist also anscheinend zu weiterer Auffüllung ihrer Bezüge ohne Eingreifen des Erzbischofs nicht verpflichtet gewesen, hat die Bezüge jedenfalls nicht aufgefüllt. Es ist weiter auffällig, daß dem ersten Kanoniker später ein Vermögen durch den Bischof von Paderborn zugewiesen worden ist, das mit dem Stift nichts zu tun hatte, der Fonds der Maria-Hilf-Kapelle. Das Stift scheint also zu Aufbesserungen des ersten Kanonikers nicht mehr herangezogen worden zu sein. Das beachtet das Berufungsgericht in diesem Zusammenhange nicht bei seiner Feststellung, das Stift sei verpflichtet gewesen, weitere Mittel zur Verfügung zu stellen. Es könnte sich der Schluß rechtfertigen, daß nach der Ernestinischen Union und zur Zeit der Säkularisation dem Kanoniker Ansprüche gegenüber dem Stift nur noch im Rahmen dessen zustanden, was ihm durch die Ernestinische Union zugewiesen worden war. Die Parteien hätten hierauf hingewiesen und ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden sollen, ob und was seit der Ernestinischen Union das Stift über das in dieser Union festgesetzte Maß

hinaus für den ersten Kanoniker geleistet hat. Der Richter mag die Gesamtheit der Entwicklung feststellen und prüfen, welche Schlüsse aus der Ernestinischen Union, der späteren Zuwendung fremden Vermögens und dem Besitzstand auf den Umfang der zur Zeit der Säkularisation bestehenden Verpflichtung sich ergeben, und ob diese Verpflichtung durch Hingabe der dem ersten Kanoniker gewidmeten Vermögensteile bereits voll erfüllt ist.

Wäre eine solche volle Erfüllung nicht festzustellen, so wäre von dem Umfang der Seelsorgebedürfnisse auszugehen, also anscheinend von der Notwendigkeit, zwei Geistliche zu unterhalten. Die Parteien und das Berufsgericht scheiden die Bedürfnisse des ersten Pfarrers ganz aus, wohl in der Annahme, daß seine Bezüge durch Herausgabe der für ihn bestimmten Vermögensteile geregelt sind. Das mag zutreffen. Auf das Gehalt des ersten Kanonikers bringen die Klägerin und das Berufsgericht in Anrechnung, was an Vermögen der drei Kanoniker und des Kommandatars herausgegeben ist, dazu einige Nebenfonds. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Aber der Vermögensschwund und die Entwertung an den herausgegebenen Stücken hätten in jedem Falle zu Lasten der Klägerin gehen müssen (vgl. RGUrt. vom 4. November 1929 IV 97/28 und vom 30. Juni 1930 IV 282/29). Nach dieser Richtung hin lassen die Ausführungen des Urteils eine zutreffende Stellungnahme vermissen. Der Ertrag des im Jahre 1828 der Klägerin überlassenen Vermögens in dem Zustande, in dem es sich jetzt befindet, kann jedenfalls nicht maßgebend sein für die Entscheidung der Frage, welchen Teil vom Stamm seiner Verpflichtung der Fiskus durch die Überlassung von Vermögensstücken im Jahre 1828 endgültig erfüllt hat.

Die Pflicht des Stifts aus der Inkorporation zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der Klägerin bestand dem Grunde ihrer Entstehung nach nicht nur hilfsweise (vgl. Hinschius a. a. O. § 109 II, S. 446). Da das ganze Kirchenvermögen übernommen wurde, war mit anderen Mitteln zunächst gar nicht zu rechnen. Anders lag es, wenn kirchliche Obergere etwas anderes bestimmten, etwa Mittel zur Verfügung stellten, die die inkorporierende Anstalt vor weiterer Finanzanspruchnahme schützen sollten. Es wäre daher vom rechtlichen Standpunkte aus nichts dagegen einzutwenden gewesen, daß das Berufsgericht die Zuwendung des Bischofs von Paderborn an das erste Kanonikat dem Beklagten zugute gebracht hätte, wenn die

Zuwendung den erwähnten Zwecken hätte dienen sollen. Die Begründung des Berufungsgerichts ist aber jedenfalls nicht ausreichend. Es war dabei zu beachten, daß nach katholischem Kirchenrecht auch einem Vikar, dem durch Stiftungen besondere Einnahmen zugewiesen wurden, neben dem Anspruch auf die portio congrua ein Recht auf solche Zuwendungen verblieb und diese nicht auf die portio congrua anzurechnen waren (vgl. Hinschius a. a. O. § 109 II 1 S. 449 Abs. 2 bei N. 7). Die Zuwendung des Maria-Hilf-Fonds kann also unter Umständen auch nicht anrechnungsfähig sein. Zuwendungen des Beklagten selbst bedeuten rechtlich Erfüllung, änderten an der Art seiner Verpflichtung nichts.

Aus der Natur des Anspruchs aus der Inkorporation läßt sich daher nicht folgern, daß die Verpflichtung des Stifts und des Staats hinter anderen Einnahmequellen zurückzutreten hat. Wenn das auch auf Grund kirchlicher Anordnung für anderweite Zuwendungen zutreffen kann, so doch eben nur auf Grund kirchlicher Anordnung und nicht ohne weiteres. Dem Berufungsgericht kann daher in der Ansicht nicht gefolgt werden, die Pflicht des Stifts habe wegen ihrer hilfsweisen Natur dadurch ihr Ende gefunden, daß die Klägerin Steuern erhoben hat. Ein Recht, sein Vermögen von der Pflicht zur Bestreitung der geistlichen Gehälter dadurch zu entlasten, daß es Steuern erhob, kam dem Stift nach der allgemeinen kirchensteuerrechtlichen Entwicklung nicht zu (vgl. Giese Deutsches Kirchensteuerrecht bei Stuß Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 69/71 S. 13; Hinschius a. a. O. § 103 II S. 390 Abs. 5). Das Berufungsgericht stellt für den vorliegenden Fall ausdrücklich fest, daß die Parochianen in G. zur Zahlung von Steuern nicht verpflichtet waren. Die Verpflichtung des Stifts zur Bestreitung des Einkommens der Geistlichen ging also jedenfalls der der Parochianen zur Besteuerung vor. Mit diesem Inhalt ist die Pflicht auf den Staat übergegangen. Aus dem neuzeitlichen Kirchensteuerrecht sind auch keine Gründe zu entnehmen, die aus der Steuerzahlung eine Einwirkung auf die alte Verpflichtung des Beklagten ergäben. Aus der Art der alten Verpflichtung oder dem Steuerrecht kann der Beklagte daher nichts dafür herleiten, daß durch Steuerzahlung der Gemeindeglieder an seiner Schuld etwas geändert worden wäre. Daß durch die Steuerzahlung nicht etwa eine Schuld des Beklagten getilgt werden sollte und getilgt worden ist, bedarf keiner Begründung (§ 267 BGB).

Ob die Steuererhebung berechtigt war und wie die der Gemeinde dadurch zugekommenen Mittel zu verrechnen oder zu verrechnen sind, ist eine Frage, die auf die Verpflichtung des Beklagten keinen Einfluß hat.

Auch die Erörterungen des Berufungsgerichts über das Verhältnis, in welchem die Ansprüche der Klägerin zu den Bedürfnissen stehen, die für die Aufrechterhaltung des Stifts erforderlich sind, können nicht gebilligt werden. Die Klägerin verlangt den Vorrang für ihre Ansprüche. Das Berufungsgericht billigt ihr diesen Vorrang zu. Nach der Darlegung des Beklagten muß damit gerechnet werden, daß bei Aufrechterhaltung des Stifts in seinem jetzigen Bestande weitere Mittel für die Aufbesserung der Seelsorgestellen nicht vorhanden sind. — Auch zur Entscheidung dieser Rangfrage muß auf die Rechtslage zurückgegangen werden, die bei dem alten Stift bestand. Die allgemeine Rechtsentwicklung des Inkorporationsrechts war dahin gegangen, daß bei Verlust des für den Pfarer ausgeworfenen Vermögensteils und bei Unvermögen des parochus primitivus, mit seinem sonstigen Vermögen die Verbindlichkeiten aus der Inkorporation zu erfüllen, so zu verfahren ist, wie wenn aus anderen Gründen die zur Unterhaltung eines Benefiziums erforderlichen Mittel fehlen, d. h. durch Vornahme von Unionen zu Gunsten des parochus primitivus oder Aufhebung der Inkorporation und Vereinigung der Pfarre mit einer anderen oder durch Suppression derselben (so Hinschius a. a. O. § 109 II 1 S. 450 Abs. 4). Die Entwicklung in Oesterreich hatte (vgl. Bombiero-Kremenac a. a. O. S. 61/63) nach dem 4. Laterankonzil bei den aus päpstlicher Kanzlei stammenden Urkunden allerdings dazu geführt, daß theoretisch betrachtet das inkorporierende Subjekt hinsichtlich der Einkünfte der Kirche auch ganz leer ausgehen konnte, wenn es seine Pflicht zur Gewährung der portio congrua erfüllte. Bei den nicht päpstlichen Erwerbungen war die Congruaformel nicht in dieser Bestimmtheit ausgebildet. Auch Bombiero-Kremenac erwähnt für etwas spätere Zeit (S. 82/83), daß Aushilfe in dem bei Hinschius angegebenen Sinne gesucht zu werden pflegte. Bombiero-Kremenac behandelt hier überall nur die Einkünfte aus dem Kirchenvermögen, also nicht einmal die aus dem Stiftsvermögen.

Daß die Bedürfnisse des parochus primitivus, die zur Aufrechterhaltung seines Bestandes notwendig sind, wegen der Inkorporations-



verpflichtung hinter die Ansprüche der Seelsorger zurückzutreten hätten, ist also nirgends ausgesprochen, es wird nicht einmal dieser Möglichkeit gedacht, die zu verfügen den kirchlichen Behörden ebenfalls freigestanden haben mag. Als selbstverständliche Rechtsfolge ist jedenfalls aus der allgemeinen Rechtsentwicklung nach dem vorstehend Gesagten nicht zu entnehmen, daß die Stiftsbedürfnisse hinter die Pfarrbedürfnisse zurückzutreten hätten, und aus dem besonderen, hier gegebenen Werdegang auch nicht. Bei der Ernestinischen Union sind einzelne besondere Gefälle — mögen sie nun Vermögensstücke des Stifts gewesen sein oder nicht — erst auf Geheiß des geistlichen Oberen zum besseren Unterhalt der Seelsorger herangezogen, aber keine Einnahmen geschmälert worden, die der Aufrechterhaltung des Kanonissenstifts gedient haben. Das Stiftseinkommen war naturgemäß auch zur Unterhaltung der Kanonissen bestimmt. Ein Vorrang der Seelsorgebedürfnisse vor denen der Kanonissen ist also auch im vorliegenden Falle aus der geschichtlichen Entwicklung nicht zu entnehmen und mit einem solchen Inhalt die Pflicht zur Deckung der Seelsorgebedürfnisse der Klägerin daher auch auf den Beklagten nicht übergegangen. Daß die Ansprüche der Seelsorger anderen Ansprüchen nicht vorgehen, die aus demselben säkularisierten Vermögen erfüllt werden müssen, hat auch schon das Reichsgericht im Urteil vom 20. Oktober 1913 IV 277/13 angenommen, indem es ausführt, daß die Aufwendungen für Kirche und Schule die Gehaltserhöhung für den Geistlichen ausschließen. Dort wie hier handelt es sich also um den Fall, daß neben einer Kirche noch eine zweite Anstalt aus dem säkularisierten Vermögen vom Staat zu unterhalten ist.

§ 35 RDGSch. gab dem Landesherrn die Befugnis, das säkularisierte Vermögen zu Aufwendungen sowohl für Gottesdienst als auch für andere gemeinnützige Anstalten zu verwenden. Die Weiterführung des Stifts lag also durchaus im Sinne des Reichsdeputationshauptschlusses und im Rahmen der Befugnisse des Landesherrn, auch bei Veränderung der Zweckbestimmung. Der Gutachter F. hält das neue Stift sogar für den Rechtsnachfolger des alten. Durch Zuweisung von Mitteln, die dem alten Kanonissenstift gedient hatten, an das neue Stift veränderte der Landesherr die Rechtsstellung der Ansprüche der Klägerin nicht und schmälerte sie nicht. Die Klägerin hat daher kein Recht, hierüber Klage zu führen. Wenn die Klägerin

auf RÖZ. Bd. 96 S. 31 (42) hinweist, so übersieht sie, daß die dort vom Staate bedachte Kirchengemeinde in gar keinen Beziehungen zum Stiftsvermögen gestanden hatte und die Zuweisung von Vermögen an diese fremde Gemeinde der Klägerin den Zugriff auf Vermögensteile nahm, den sie vorher gehabt hatte. Die von der Klägerin gleichfalls zu ihren Gunsten in Anspruch genommene Entscheidung RÖZ. Bd. 104 S. 338 (340) hebt ebenfalls nur hervor, daß ein Verbrauch des eingezogenen Stiftsvermögens zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der auf diesem Vermögen ruhenden Verpflichtungen den Staat nicht befreit.

Auch aus den Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses ist also nichts dafür zu entnehmen, daß irgendeine Änderung in dem Rangverhältnis der Bedürfnisse für Seelsorger und Stift eingetreten wäre. Daher kann die Meinung des Berufungsgerichts nicht als richtig anerkannt werden, daß, wenn die Mittel zur Deckung der Bedürfnisse des Stifts und der Geistlichkeit nicht zureichen, diese vor jenen den Vorrang zu beanspruchen hätten. Der Beklagte darf vielmehr die Einkünfte aus dem alten Stiftsvermögen, die er bisher für das Stift in seiner neuen Form bestimmt hatte, soweit sie dem Umfange nach den Aufwendungen für die Unterhaltung des ehemaligen Kanonissenstiftes entsprachen, auch weiterhin für das jetzige Stift verwenden, selbst wenn die neuen Bedürfnisse der Klägerin nicht gedeckt werden.

Das Berufungsgericht erkennt das Recht des Beklagten an, die Unzulänglichkeit der Erträge des überkommenen Vermögens vorzuschützen und nachzuweisen. Die Berechtigung zu diesem Einwand ergibt sich aus der ausdrücklichen Bestimmung der Kabinettsorder vom 25. September 1834. Diese Berechtigung ist in RÖZ. Bd. 111 S. 211 (222) (mit Berichtigung Bd. 116 S. 412) auf Grund der Kabinettsorder vom 25. September 1834 auch für die Klagegründe aus der Gesamtnachfolge anerkannt worden. Die Gesetzesnatur der Kabinettsorder vom 25. September 1834 ist vom Reichsgericht zuletzt in RÖZ. Bd. 111 S. 211 gegenüber der gegenteiligen Auffassung eingehend begründet worden. Das Reichsgericht hat diese gesetzliche Bestimmung anzuwenden, soweit es nicht durch das Urteil des Kompetenzgerichtshofs daran gehindert ist. Die Behinderung beschränkt sich, unter Ausschluß jeden Eingriffs in die Sache selbst, auf die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs, also

auf die Frage, ob der Klagenspruch, so weit er auf die Kabinettsorder gestützt ist, vom ordentlichen Gericht geprüft werden darf. Nur in dieser Beschränkung ist das ordentliche Gericht gebunden (vgl. Gaupp-Stein-Jonas *BP.D.*, vor § 1, II E<sup>2</sup>, S. 14 vor Note 128). Die Einwendungen des Gegners gegen die Ansprüche, für die der Rechtsweg offen steht, unterliegen unbeschränkt der Prüfung des ordentlichen Gerichts.

Da das Vermögen des Stifts vom sonstigen Staatsvermögen getrennt gehalten worden ist und getrennt unter sich auch die Vermögen der beiden Stifte G. und R., getrennt auch der Überschuffonds aus diesen beiden Vermögen — §§ 21, 22 des Statuts von 1872 —, bestehen ersichtlich keine Schwierigkeiten für die Feststellung aller dieser Vermögensteile. Das Berufungsgericht geht dabei von dem Bestande des Jahres 1819 aus, der aber mit dem Bestande bei Übernahme des Stifts durch Preußen auch übereingestimmt hat.

Diese Absonderung des Stiftsvermögens hat dadurch keine Einbuße erlitten, daß Teile des Stiftsvermögens im Laufe der Zeit in preußischen Staatsschuldpapieren angelegt, also Inhaberpapiere angeschafft worden sind. Die Folgerung des Berufungsgerichts, daß durch die Vereinigung von Schuldner (Staat) und Gläubiger (statio fisci Stiftsfonds G. = Staat) die Staatsschuld erloschen, daher das Stiftsvermögen für Staatszwecke verwendet und nunmehr insoweit im allgemeinen Staatsvermögen untergegangen sei, ist unrichtig. Eine Tilgung der Schuld war nicht beabsichtigt, sondern eine Anlage des Stiftsvermögens. Dadurch unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem des in der *Jur. Wochenschrift* 1928 S. 3233 Nr. 4 abgedruckten Urteils vom 2. Oktober 1928 II 517/28. Dort waren versilberte Teile des säkularisierten Vermögens zur Tilgung von Schulden des Staats verwendet und damit diese Vermögensstücke allerdings in das allgemeine Staatsvermögen übernommen worden, was hier gerade nicht der Fall ist. Der Rechtsatz, daß durch Vereinigung von Gläubiger und Schuldner eine Forderung erlischt, gilt nur im Bereiche des Rechts der Schuldverhältnisse als selbstverständlich. Im Gebiet des Sachenrechts ist der Vereinigung nicht die gleiche Wirkung beigelegt (vgl. *RGKomm.* z. *BGB.* Vorbem. 2 vor § 241). Das Recht der Schuldverschreibung auf den Inhaber ist so stark mit sachenrechtlichen Einflüssen durchsetzt (§§ 793, 935, 1207, 1293 *BGB.*, §§ 821,

§ 23 BPD.; dazu RÖZ. Bd. 58 S. 10), daß der für das Recht der Schuldverhältnisse gültige Satz von dem Untergang der Forderung durch Zusammentreffen von Gläubiger- und Schuldnerschaft auf das Recht aus dem Inhaberpapier nicht anzuwenden ist (vgl. RÖZ. Bd. 18 S. 6 [8] und die dort angeführten Schriftsteller, ferner Dernburg Preussisches Privatrecht 5. Auflage Bd. 2 S. 217 § 88 Nr. 7). Durch den Erwerb der Schuldverschreibungen für den Stiftsfonds ist an der Rechtslage und der Absonderung vom allgemeinen Staatsvermögen also nichts geändert. Im übrigen wäre bei Untergang eines Schuldverhältnisses durch Vereinigung von Schuldner und Gläubiger auch für den UnzulänglichkeitsEinwand aus der Säkularisationsverpflichtung der in § 1991 Abs. 2 BGB. ausgesprochene Rechtsgedanke anzuwenden gewesen, der zu dem gleichen Ergebnis führt. Denn wenn das Recht einem Schuldner eine besondere Rechtsstellung dahin gewähren will, daß er nur mit den Erträgen einer bestimmten Vermögensmasse hafte, und er zu diesem Zweck diese Vermögensmasse gesondert zu halten veranlaßt ist, dann will das Recht dem Schuldner auch die Möglichkeit dazu bieten und nicht durch Rechtsfolgen, die in anderen Verhältnissen angemessen sind, den von ihm erstrebten Erfolg selbst verhindern.

Ebenso können auch die Waldüberlassungen an den Fiskus nicht aus dem Grunde unbeachtet bleiben, weil der Fiskus einen Verkauf an sich selbst nicht habe vornehmen können. Es handelt sich dabei nicht um den Abschluß eines Vertrags, sondern um die Frage, ob dieser Austausch von Vermögenswerten unter den beiden Vermögensmassen möglich und anzuerkennen ist, und das ist auf Grund des Rechts zur Verwaltung, das dem Beklagten zusteht, zu bejahen, solange diese Verwaltung als ordnungsmäßig zu gelten hat.

Der Entwertungsverlust an den Inhaberpapieren ist daher bei Feststellung des Bestandes des eingezogenen Stiftsvermögens und der Höhe der verbleibenden Einkünfte zu Lasten der Klägerin zu berücksichtigen. Den gegenteiligen Ausführungen des Urteils ist nicht beizutreten. Da eine Vermischung mit dem allgemeinen Staatsvermögen nicht in Frage kommt, sind auch die Ausführungen über die Höhe der Rente des allgemeinen Staatsvermögens ohne Belang.

Über auch sonst muß den Ansichten der Klägerin und des Berufungsgerichts über den Bestand der dem Zugriff der Klägerin unterliegenden Vermögens Einkünfte entgegengetreten werden. Zunächst sind alle Vermögensteile auszuscheiden, die vom Stift A. herühren. Denn eine Verpflichtung zur Bestreitung der Pfarrbedürfnisse der Klägerin bestand für dieses Stift nicht und kann daher auch nicht auf den Beklagten übergegangen sein.

Was die Einkünfte aus dem Überschuffonds G.-A. anlangt, so gab der Reichsdeputationshauptschluß dem säkularisierenden Staat das Recht auf die Überschüsse der Einkünfte des eingezogenen Vermögens, soweit sie nicht zur Bestreitung der Bedürfnisse der Klägerin in jedem Jahr erforderlich waren. Nur für größere einmalige Aufwendungen mußten im Rahmen ordentlicher Wirtschaftsführung, sobald das Bedürfnis dazu vorauszusehen war, die erforderlichen Rücklagen gemacht werden. Im vorliegenden Streitfalle kommen hierfür Bauaufwendungen in Betracht, vielleicht auch größere Aufstellungen. Der Tatrichter mag prüfen, wieviel der Staat von den von ihm zur Verrechnung gestellten Beträgen durch solche Rücklagen hätte tilgen müssen. Im übrigen aber gingen außerordentliche Aufwendungen, überhaupt alle Zahlungen, die über die Einnahmen jedes Jahres im gleichen Zeitabschnitt hinaus verbraucht wurden (Ablösung des Zehnten), vom Kapital ab und minderten daher insoweit in Zukunft auch die Erträge. Ein Recht, solche Mehraufwendungen eines Jahres auf Überschüsse anderer günstiger Jahre in Anrechnung zu bringen, besteht für die Klägerin nicht. Die Jahresüberschüsse schieden vielmehr endgültig aus der Verpflichtung des Staats gegen die Klägerin aus, und daher brauchte der Beklagte sie auch nicht zu verrechnen, wie das Urteil irrtümlich annimmt. Es kann dazu auf die Ausführungen in RGZ. Bd. 143 S. 143 verwiesen werden.

Die vorstehenden Erörterungen ergeben, daß die Klägerin irgendeinen Anspruch auf die Erträgnisse des Überschuffonds G.-A. nicht zu erheben hat, daß es daher auch gleichgültig ist, mit wieviel G. und mit wieviel A. an der Bildung dieses Fonds beteiligt ist, ob sich in diesem Fonds Staatspapiere befinden und ob diese entwertet sind. Ebenso geht es die Klägerin nichts an, ob der Staat aus diesem Überschuffonds Stiftstellen unterhält. Daß die Klägerin auch nicht Hand auf die Einkünfte des G. er Stiftsvermögens legen darf, mit dem der Staat das Stift im oben gekennzeichneten Umfange erhält,

mag gegenüber den Ausführungen des Urteils nochmals hervor-  
gehoben sein.

Saben Renten und Zehnten zum Stiftsvermögen gehört, die der Ablösungsgesetzgebung unterlagen, so können nur die Ablösungs-  
kapitalien dem Stiftsvermögen als Ersatzstücke zugeschrieben werden; ihre Anlage war Sache des Staats, und ihn trifft kein Vorwurf, wenn er Rentenbriefe dafür erhalten und behalten hat und diese einer Ent-  
wertung nicht entgangen sind. Nur ihr Aufwertungsbetrag kann jetzt als Stiftsvermögen betrachtet werden.

Der Staat weist in der Revisionsbegründung auf die Beweis-  
schwierigkeiten hin, denen er verfallen ist. Zweifel scheinen sich z. B. darin ergeben zu haben, ob bei der unvollständigen Übersicht über die Geschicke des G. er Stiftsvermögens, die der Staat nur geben kann, der Zustand, der Wert und die Einkünfte dieses Vermögens sich überhaupt noch feststellen lassen. Der Anfangsbestand ist aber anscheinend bekannt. Soweit er nicht mehr in Natur vorhanden ist, wird es Sache tatrichterlicher Beweiswürdigung sein, zu ermitteln, welche Teile durch andere Werte ersetzt worden sind, z. B. durch die vorhandenen Staatspapiere, und welche Teile, weil ihr Verschwinden nicht aufgeklärt ist, der Staat als noch vorhanden gelten lassen mußte. Bei der Beweisschwierigkeit, in welcher sich der Staat befindet, weil er vor 100 Jahren mit den jetzigen Entwicklungen nicht gerechnet hat, würde man wahren Recht fernbleiben, wenn man z. B. der Tatsache, daß Staatspapiere vorhanden sind, keine Bedeutung beimessen und wegen mangelnder Aufklärung den Staat für das ganze alte Vermögen für verantwortlich erklären wollte. Da die jährlich überschießenden Einkünfte dem Staate verblieben, schädigt mangelnde Auskunft hierüber die Klägerin nicht; nur dem Staat gereicht es zum Nachteil, wenn er Mehrverbrauch in einzelnen Jahren nicht mehr nachweisen, also auch das Kapital darum nicht mehr kürzen kann. Es wird sich bei den Kapitalwerten feststellen lassen, welche Teile schuldblos verloren, welche noch vorhanden sind oder doch vorhanden sein mußten, und welche Einkünfte daher zur Verfügung stehen. Wie im übrigen die Berechnung aufzustellen ist, ist in RRG. Bd. 143 S. 143 näher dargelegt; dort ist auch darauf hingewiesen, in welcher Weise der Wert der jeweiligen Währung zu beachten ist.

Daß der Beklagte der Klägerin für ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens verantwortlich ist, nimmt das Berufungsgericht mit

Recht an. Diese Pflicht ergibt sich aus der Verbindlichkeit zur Befreiung der Bedürfnisse der Klägerin aus diesem Vermögen. Die Klägerin hat diese Verwaltung in verschiedener Richtung bemängelt.

Daß sie zu Unrecht auf die Entscheidungen RGZ. Bd. 96 S. 41, Bd. 104 S. 340 hingewiesen hat, ist schon hervorgehoben worden, ebenso, daß die Verwendung des Stiftsvermögens für Bedürfnisse des neuen Stifts im alten Umfange nicht zu beanstanden ist. Die Art der Verwaltung zu bestimmen, stand dem säkularisierenden Staate zu. Solange sie als ordnungsmäßig anzuerkennen ist, kann den Beklagten auch kein Vorwurf aus der Höhe der daraus entstehenden Kosten treffen. In drei Fällen werden dem Beklagten Vorwürfe gemacht, daß er Grundstücke veräußert hat. Hierzu wird Verletzung des § 139 B.D. gerügt und werden neue Tatsachen vorgebracht. Das mag der Beklagte in der erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgericht wiederholen. Zu diesen Fragen ohne neue Klärung des Tatbestandes jetzt Stellung zu nehmen, hat keinen Wert. Es sei aber gesagt, daß dem Staat die Art der Verwaltung zu bestimmen zusteht und daß bei Prüfung etwaigen Verschuldens die Siedlungs-gesetzgebung nicht außer acht gelassen werden darf.

Schließlich besteht Streit, ob der Beklagte sich die Zuschüsse, die auf Grund des Pfarrerbefoldungsgesetzes der Klägerin zugeflossen sind, auf die Forderung aus der Inkorporationsverpflichtung anrechnen kann. Die preussischen Pfarrerbefoldungsgesetze enthalten zwar nicht, wie etwa das württembergische (B.D. vom 28. März 1924 § 2, RBl. 1924 S. 183), eine ausdrückliche Anordnung dieses Inhalts. Es ist aber durch die Kabinettsorder vom 25. September 1834 angeordnet worden, daß im Falle der staatlichen Gewährung einer anderweiten Dotation oder Aushilfe für den gottesdienstlichen Bedarf der diesfällige Betrag von dem rechtlichen Anspruch abgerechnet werden muß, und daher hat auch das Reichsgericht immer die Unrechnungsfähigkeit anerkannt (vgl. RGUrteile vom 23. Juni 1927 IV 722/26 [Archiv kath. Kirchenrecht Bd. 107 S. 731] und vom 30. Juni 1930 IV 282/29).